

Gesetzliche Unfallversicherung





Art_Photo / Shutterstock.com

Bundessozialgericht stärkt den Schutz in Grenzfällen

Von Rolf Winkel

Gut 905.000 meldepflichtige Arbeits- und Wegeunfälle gab es 2025 in Deutschland: 730.573 Arbeitsunfälle und 175.142 Wegeunfälle. Wird ein Unfall als Arbeits- oder Wegeunfall anerkannt, sind Berufsgenossenschaften und Unfallkassen zuständig.

Für Betroffene ist der Schutz in wichtigen Punkten besser als in der Krankenversicherung: Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt bei anerkannten Fällen nicht nur Behandlungskosten,

sondern bei Bedarf auch Rehabilitation, Verletzungsgeld, Umschulung oder Rentenleistungen.

Die Beiträge zahlt allein der Arbeitgeber. Für Beschäftigte ist der Schutz damit beitragsfrei. Die Rechtslage hat allerdings ihre Tücken: Nicht jeder Unfall während der Arbeitszeit, im Betrieb oder auf dem Weg zur Arbeit ist automatisch versichert. Das Bundessozialgericht musste sich zuletzt wieder mit solchen Grenzfällen beschäftigen.

Das Wichtigste in Kürze

- ▶ Beschäftigte, Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende sind kraft Gesetzes unfallversichert. Ein Antrag ist nicht nötig.
- ▶ Auch wer nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiter beschäftigt ist, steht grundsätzlich unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz.
- ▶ Der Arbeitgeber meldet Beschäftigte an und zahlt die Beiträge allein. Der Schutz besteht grundsätzlich auch dann, wenn der Arbeitgeber seine Melde- oder Beitragspflichten verletzt.
- ▶ Versichert sind Arbeitsunfälle, Wegeunfälle auf dem unmittelbaren Weg zur Arbeit oder zurück nach Hause sowie anerkannte Berufskrankheiten.
- ▶ Seit dem 18. Juni 2021 gilt bei versicherter Tätigkeit im Homeoffice oder an einem anderen Ort grundsätzlich derselbe Unfallversicherungsschutz wie im Betrieb.
- ▶ Die Versicherung leistet bei Gesundheitsschäden, etwa für die Behandlung und Rehabilitation sowie in Form von Verletztengeld oder Renten. Reine Sachschäden – etwa an Fahrrad, Kleidung oder Handy – sind in der Regel nicht versichert.
- ▶ Freizeitunfälle sind grundsätzlich nicht versichert.
- ▶ Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind Berufsgenossenschaften und Unfallkassen.

Im Folgenden erfahren Sie:

- ▶ Was als klassischer betrieblicher Arbeitsunfall gelten kann
- ▶ Wann ein Wegeunfall vorliegt
- ▶ Was für die Arbeit im Homeoffice gilt
- ▶ Warum die Anerkennung eines Arbeitsunfalls wichtig ist
- ▶ Was Betroffene nach einem Unfall tun sollten

1. Arbeitsunfälle im engeren Sinne

Die meisten Beschäftigten haben wohl eine intuitive Vorstellung davon, was ein Arbeitsunfall ist. Klar: Ein Schreiner, der sich beim Sägen an der Hand verletzt, steht in der Regel unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das gilt genauso für einen Lagerarbeiter, der auf der Treppe zum Lager ausrutscht und sich

verletzt. Das gilt typischerweise auch für Wege zu einer Besprechung, zur Materialausgabe oder zur Toilette.

Doch ganz so einfach ist es nicht – sonst gäbe es vor den Sozialgerichten nicht so viele Auseinandersetzungen über Grenzfälle.

Gesetzestext § 8 Absatz 1 SGB VII

„Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit. Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.“ Wer die Regelung liest, findet die möglichen Streitpunkte schnell: Hat der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Unfalls tatsächlich eine versicherte Tätigkeit ausgeübt? Bestand der

Gesundheitsschaden vielleicht schon vorher – unabhängig von einem Unfall? Und bestand ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Arbeit, dem Ereignis und der Gesundheitsschädigung?

Es gibt viele Auslegungsfragen. Und diese landen häufig vor den Sozialgerichten.

Verschlucken beim Kaffeetrinken

„Ein durch Kaffeetrinken entstandenes Verschlucken mit einer Hustensynkope kann ein Arbeitsunfall sein.“ Das ist der erste Leitsatz eines rechtskräftigen Urteils des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 2025. Mit „Synkope“ ist ein kurzzeitiger Bewusstseinsverlust gemeint. Und dieser kann – wie im unterschiedenen Fall – zum Sturz und zu erheblichen Verletzungen führen. Hier erlitt der betroffene Arbeitnehmer unter anderem eine offene Nasenbeinfraktur.

Die Berufsgenossenschaft und zunächst auch das Sozialgericht Magdeburg lehnten die Anerkennung als Arbeitsunfall ab. Klar war: Der Unfall hatte sich am Arbeitsplatz ereignet. Doch Kaffeetrinken gilt normalerweise – auch wenn es am Arbeitsplatz geschieht – als Privatvergnügen. Kommt es dabei zu einem Unfall, tritt im Allgemeinen die Krankenkasse ein und nicht die gesetzliche Unfallversicherung. Das LSG befand: Hier war das Kaffeetrinken in einen betrieblich organisierten Zusammenhang eingebettet. Der Beschäftigte trank während einer verpflichtenden morgendlichen Besprechung über den Tagesablauf auf einer Baustelle Kaffee. Das Gericht wertete die Kaffeerrunde als Teil dieser Besprechung: Sie sollte das Miteinander fördern und die Beschäftigten für die Arbeit wach und konzentriert machen.

Der Mann verschluckte sich, atmete Kaffee ein und verließ den Besprechungsraum fluchtartig, um ihn auszuhusten. Auch das war – so das Gericht – durch die betriebliche Situation geprägt: Der Mann wollte den Mundinhalt nicht im Besprechungsraum ausspucken und dabei Arbeitspapiere oder andere Gegenstände verunreinigen.

Urteil Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22. Mai 2025, Az.: L 6 U 45/23

Verschlucken beim Kaffeetrinken kann ein Arbeitsunfall sein, wenn das Trinken Teil eines betrieblich organisierten Zusammenhangs ist. Das Urteil ist rechtskräftig.

Interessant wäre gewesen, wie das BSG diesen Fall beurteilt hätte. Denn in einem ansatzweise vergleichbaren, aber weit tragischeren Fall aus der Schülerunfallversicherung lehnte es die Anerkennung als Arbeitsunfall ab. Verschlucken ohne besondere äußere Einwirkung sei grundsätzlich kein Unfall. Schlucken und Atmen seien zunächst innerkörperliche Vorgänge.

**BSG, Urteil vom 31. März 2022,
Az.: B 2 U 5/20 R**

Kaffeeholen und nasser Boden

Auch Kaffeeholen im Betrieb ist normalerweise Privatsache. Wer sich ein Genussmittel holt, übt grundsätzlich keine versicherte Tätigkeit aus. Das BSG hat aber eine wichtige Ausnahme konkretisiert: den Unfall wegen einer besonderen Betriebsgefahr.

Eine Verwaltungsangestellte eines hessischen Finanzamts holte in einem Sozialraum Kaffee und rutschte auf frisch gewischem Boden aus. Sie brach sich einen Lendenwirbel. Die Unfallkasse und zunächst auch das Sozialgericht lehnten die Anerkennung ab. Das Hessische Landessozialgericht und schließlich das BSG sahen die Sache dagegen als Arbeitsunfall an.

Das BSG stellte ausdrücklich fest: Kaffeeholen und der Konsum von Kaffee sind „eigenwirtschaftliche“, also private Verrichtungen. Steht beim Essen oder Trinken der Genuss im Vordergrund, ist grundsätzlich kein Versicherungs-

schutz gegeben. Etwas anderes gilt jedoch, wenn sich eine besondere Gefahr aus dem Verantwortungsbereich des Betriebs verwirklicht.

Der Arbeitgeber hatte die Getränkeversorgung bewusst in dem Sozialraum organisiert. Der Raum einschließlich seiner Reinigung gehörte deshalb zu seiner Risikosphäre. Der nasse Boden war nach Auffassung des BSG nicht bloß ein allgemeines Alltagsrisiko, sondern eine betriebliche Gefahr. Auch das Warnschild „Achtung Rutschgefahr“ änderte daran nichts.

Urteil

**BSG, Urteil vom 24. September 2025,
Az.: B 2 U 11/23 R**

Wer beim Kaffeeholen in einem betrieblichen Sozialraum auf frisch gewischem Boden stürzt, kann trotz der an sich privaten Verrichtung gesetzlich unfallversichert sein.

Was das für Toiletten bedeutet

Für Stürze auf Betriebstoiletten liefert das Urteil ein Argument, aber keine automatische Lösung. Die Notdurft bleibt eine private Verrichtung. Ist jedoch etwa ein frisch gewischter Boden, ein defekter Handlauf oder eine mangelhafte Beleuchtung die wesentliche Unfallursache, spricht viel dafür, die betriebliche Gefahr genauer in den Blick zu nehmen.

Die Absurdität der Abgrenzung bleibt: Kaffeeholen kann privat und damit unversichert sein; der Sturz auf dem nassen Boden desselben Sozialraums aber ein Arbeitsunfall. Nicht schon der Ort entscheidet – und erst recht nicht allein die Uhrzeit. Es kommt auf die konkrete Handlung und die Frage an, ob eine besondere Gefahr aus dem Verantwortungsbereich des Arbeitgebers zum Unfall geführt hat.





Horst Biallo (Gründer & Herausgeber)

Mehr Experten-Ratgeber

Lesen Sie auf biallo.de weitere Experten-Ratgeber aus den Bereichen:

- **Anlegen & Sparen**
- **Immobilien & Baufinanzierung**
- **Familie & Vorsorge**
- **Konten & Karten**
- **Kredit**
- **Recht & Steuer**

Mit dem kostenlosen



Newsletter

von biallo.de immer
aktuell informiert!

So können Sie uns unterstützen

Wenn Ihnen unser ausführlicher und werbefreier Experten-Ratgeber gefallen hat, dann können Sie unser Team unterstützen, indem Sie uns als Wertschätzung eine Tasse Kaffee oder Tee spendieren:

Paypal: <https://www.paypal.me/biallode/1,90>

Banküberweisung: IBAN DE17 7009 1600 0002 5462 13

Stichwort: RDW



2. Wegeunfälle

Das SGB VII regelt in § 8 Absatz 2 Nummer 1:

Gesetzestext

„Versicherte Tätigkeiten sind auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit.“

Die wichtigsten Streitpunkte ergeben sich direkt aus dieser Formulierung:

- ▶ Hängt der eingeschlagene Weg mit der versicherten Tätigkeit zusammen?

Unterzuckerung kann Abweg erklären

Der erste Fall betraf einen insulinpflichtigen Mitarbeiter der Deutschen Post. Er fuhr am 11. November 2016 nach Feierabend mit seinem Pkw nach Hause, verpasste jedoch die Abzweigung zu seinem Wohnhaus und kollidierte kurz darauf mit einem Lastwagen. Dabei erlitt er schwere Verletzungen.

Rettungskräfte stellten neben einem schweren Schädel-Hirn-Trauma eine erhebliche Unterzuckerung fest. Die Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung als Wegeunfall ab. Sie wertete die Weiterfahrt nach der verpassten Abzweigung als unversicherten Abweg. Das Sozialgericht Oldenburg gab dem Mann zunächst recht, das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hob diese Entscheidung aber auf. Das BSG folgte schließlich dem Sozialgericht: Zwar entfällt der Unfallversicherungsschutz grundsätzlich, wenn jemand seinen Heimweg bewusst aus privaten Gründen verlässt. Der Kläger hatte die Abzweigung jedoch nicht willentlich verpasst. Seine Unterzuckerung war so ausgeprägt, dass er sein Verhalten nicht mehr bewusst auf das Abbiegen zu seiner Wohnung ausrichten konnte.

- ▶ Was ist der „unmittelbare Weg“?
- ▶ Und gibt es Fälle, in denen vom unmittelbaren Weg abgewichen werden kann, ohne dass der Versicherungsschutz verloren geht?

Um solche Fragen herum hat das Bundessozialgericht am 25. August 2026 zwei bemerkenswerte – und auf den ersten Blick erstaunliche – Urteile gefällt.

Damit hatte er sich nicht eigenverantwortlich vom versicherten Heimweg gelöst. Die objektive Abweichung auf der Straße reichte deshalb nicht aus, um den Versicherungsschutz zu beenden. Das BSG erkannte den Unfall als Wegeunfall an.

Das Urteil ist nicht auf Diabetes beschränkt. Seine Bedeutung liegt in einem allgemeinen Grundsatz: Eine objektive Abweichung vom Weg führt nicht automatisch zum Verlust des Versicherungsschutzes, wenn die betroffene Person ihre Wegentscheidung wegen einer gesundheitlichen Störung nicht mehr willensgesteuert treffen kann.

Urteil

BSG, Urteil vom 25. August 2026,

Az.: B 2 U 6/24 R

Eine krankheitsbedingte, nicht willensgesteuerte Abweichung vom Heimweg muss den Versicherungsschutz nicht beenden.

Rückfahrt wegen Dienstschlüssels

Im zweiten Verfahren wollte ein Arbeitnehmer auf dem Weg zur Arbeit umkehren, weil er seinen Dienstschlüssel zu Hause vergessen hatte. Beim Wenden kollidierte er mit einem entgegenkommenden Fahrzeug.

Berufsgenossenschaft und Vorinstanzen lehnten einen Arbeitsunfall ab. Sie stellten insbesondere darauf ab, dass der Beschäftigte nicht die strecken- und zeitmäßig kürzeste Route zur Arbeitsstätte gewählt hatte. Das BSG verwies den Fall jedoch zur weiteren Aufklärung an das Landessozialgericht zurück.

Entscheidend sei nicht allein der Umweg, sondern die objektivierte Handlungstendenz im Moment des Unfalls: Wollte der Beschäftigte tatsächlich den Dienstschlüssel holen? War dieser Schlüssel für Arbeitsaufnahme oder Arbeitsausführung unentbehrlich? Falls ja, kann die Fahrt zurück zur Wohnung eine eigenständige versicherte Handlung und damit ein neuer versicherter Weg sein.

Das Landessozialgericht muss nun klären, welche Funktion der Schlüssel hatte und ob seine Be-

schaffung wirklich der Arbeitsaufnahme diene. Eine bloß nützliche oder ohne Weiteres ersetzbare private Sache genügt nicht.

BSG, Urteil vom 25. August 2026, Az.: B 2 U 5/24 R

Die Entscheidung knüpft an ein BSG-Urteil aus dem Jahr 2024 an. Damals ging es um eine kirchlich Beschäftigte, die nach einem privaten Wochenendausflug zu ihrer Wohnung fahren wollte, um Schlüssel und Unterlagen für einen bevorstehenden Arbeitseinsatz abzuholen. Das BSG stellte klar: Schlüssel können Arbeitsgeräte sein, wenn sie für die Aufnahme oder Verrichtung der versicherten Tätigkeit unentbehrlich sind. Auch eine Weisung oder konkrete dienstliche Verpflichtung kann den erforderlichen betrieblichen Zusammenhang begründen.

Die Rückfahrt zur Wohnung kann ein neuer versicherter Weg sein, wenn ein vergessener Dienstschlüssel für die Arbeit unentbehrlich war. Das muss die Vorinstanz noch prüfen.

Nicht immer die kürzeste Strecke

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Beschäftigte dürfen allerdings eine längere Route wählen, wenn sie objektiv nachvollziehbar ist – etwa wegen der Verkehrslage, aus Sicherheitsgründen oder weil die gewählte Verbindung sinnvoller ist.

Typischerweise unterbrochen wird der Schutz bei privaten Erledigungen. Wer auf dem Weg zur Arbeit einkauft, einen privaten Termin wahrnimmt oder einen Besuch macht, befindet sich während dieser Unterbrechung nicht auf einem versicherten Weg. Erst mit der Rückkehr auf den betrieblich veranlassten Weg kann der [Versicherungsschutz](#) wieder einsetzen.

Kurioser Apothekenfall: Auf die Haltestelle kommt es an

Ein Urteil zu einem Wegeunfall mit tödlichem Ausgang fällte das BSG am 28. Juni 2022 (**Az.: B 2 U 16/20 R**). Kurz gefasst ging es um Folgendes:

Ein Arbeitnehmer fuhr wie üblich mit der Straßenbahn nach Hause. Zwischendurch stieg er aus, um in einer Apotheke ein Rezept einzulösen. Das war – so das BSG – eine private Verrichtung. Sie hatte nichts mit der Arbeit zu tun. Der Arbeitsweg war damit zunächst unterbrochen.

Der Versicherungsschutz begann aber wieder, als der Mann aus der Apotheke trat, um die nächste Straßenbahnhaltestelle zu erreichen. Das galt allerdings nur, weil er dieselbe Strecke in dieselbe Richtung einschlug, die auch die Straßenbahn auf ihrem Weg zu seiner Wohnung genommen hätte. Originalton BSG: Der Schutz setzt wieder ein, wenn Betroffene „dieselbe Strecke in dieselbe Richtung wie das öffentliche Verkehrsmittel zurücklegen“.

Genau das tat der Arbeitnehmer. Er bewegte sich also parallel zu seinem üblichen Nachhauseweg. Als er später eine Straße überqueren wollte, wurde er Opfer eines tödlichen Verkehrsunfalls. Die Unfallversicherung musste deshalb unter anderem seinem eingetragenen Lebenspartner eine Hinterbliebenenrente zahlen.

Anders hätte das Gericht entschieden, wäre der Mann zur möglicherweise näher gelegenen vorherigen Haltestelle in Gegenrichtung gegangen. Das wäre nach der Logik des BSG die „falsche Wegrichtung“ gewesen.

Die Absurdität dieser Abgrenzung liegt auf der Hand. Sie zeigt aber, wie wichtig bei Wegeunfällen die exakte Fallaufnahme ist: Welche Haltestelle sollte erreicht werden? In welche Richtung ging der Betroffene? Und war der private Umweg bereits beendet?

Wichtig für Versicherte

Wegeunfälle sind oft keine Frage der zurückgelegten Kilometer. Entscheidend sind vielmehr Ziel, Richtung und Zweck der konkreten Bewegung im Unfallzeitpunkt. Eine verpasste

Abzweigung, ein vergessener Dienstschlüssel oder der Gang zur „richtigen“ Haltestelle können darüber entscheiden, ob die Berufsgenossenschaft leisten muss.

3. Homeoffice: Auch Heizung und Treppe können versichert sein

Homeoffice hat sich nach dem Corona-Schub in vielen Unternehmen gehalten – oft als Mischung aus Büro- und Heimarbeit. Damit stellt sich eine naheliegende Frage: Was passiert, wenn jemand zu Hause auf der Treppe stürzt, in der Mittagspause zum Imbiss geht oder beim Kontrollieren der Heizung verletzt wird?

Die kurze Antwort: Auch im Homeoffice gilt grundsätzlich der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die eigene Wohnung wird dadurch aber nicht zu einer rund um die Uhr versicherten Betriebsstätte. Nicht jeder Unfall in der Wohnung ist deshalb ein Arbeitsunfall. Entscheidend bleibt, ob die konkrete Tätigkeit oder der konkrete Weg in einem sachlichen Zusammenhang mit der Arbeit stand.

Gesetzestext § 8 Absatz 1 Satz 3 SGB VII

„Wird die versicherte Tätigkeit im Haushalt der Versicherten oder an einem anderen Ort ausgeübt, besteht Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie bei Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte.“

Gasverpuffung im Heizungskeller

Der spektakulärste bislang entschiedene Homeoffice-Fall landete beim Bundessozialgericht. Ein selbstständiger Busunternehmer erledigte seine Büroarbeit im Wohnzimmer seines Hauses. Schreibtisch und Computer standen dort; ein separates Büro hatte er nicht.

Als an einem Arbeitstag die Heizkörper im Haus kalt blieben, ging er in den Keller und drehte am Temperaturregler der Heizung. Dabei kam es wegen eines Defekts zu einer Verpuffung im Heizkessel. Der Mann erlitt unter anderem eine schwere Augenverletzung.

Die Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung zunächst ab. Schließlich sollte die Heizung nicht nur den Arbeitsplatz, sondern auch die Wohnung und die Kinder des Mannes wärmen. Das BSG sah die Sache anders: Die Heizungskontrolle diene jedenfalls auch dazu, den häuslichen Arbeitsplatz nutzbar zu halten. Das genügte.

Vom Bett ins Büro

Auch der morgendliche Weg zum häuslichen Arbeitsplatz kann versichert sein. Das BSG entschied über einen Beschäftigten, der vom Schlafzimmer in sein Büro im unteren Stockwerk gehen wollte, dort unmittelbar arbeiten sollte und auf der Wendeltreppe stürzte. Er brach sich einen Brustwirbel.

Das BSG stellte klar: Wer morgens erstmals den Weg zur Arbeitsaufnahme im Homeoffice antritt, legt einen versicherten Betriebsweg zurück. Im entschiedenen Fall war der Weg vom Bett ins häusliche Büro deshalb rechtlich so etwas wie der Arbeitsweg.

Die Regelung gilt seit dem 18. Juni 2021. Sie betrifft nicht nur das klassische Homeoffice, sondern auch andere Formen mobiler Arbeit – etwa die Arbeit im Zug oder an einem anderen Ort außerhalb des Betriebs.

Das Gericht formulierte es so: Das Drehen am Temperaturregler sei „objektiv unternehmensdienlich“ gewesen. Der Defekt der privaten Heizungsanlage sei deshalb nicht mehr einfach ein unversichertes Risiko aus dem privaten Lebensbereich. Auch im Homeoffice seien bei arbeitsbezogenen Tätigkeiten Gefahren versichert, die von privaten Gegenständen ausgehen.

Urteil

BSG, Urteil vom 21. März 2024

Az.: B 2 U 14/21 R

Wer die Heizung kontrolliert, damit der Homeoffice-Arbeitsplatz nutzbar bleibt, kann bei einem Unfall gesetzlich unfallversichert sein.

Der Fall zeigt, wie weit der Schutz im Homeoffice reichen kann: Er endet nicht bei PC, Telefon und Schreibtisch. Allerdings reicht es nicht, dass eine Handlung irgendwie auch der Arbeit nützt. Der arbeitsbezogene Zweck muss im konkreten Fall eine wesentliche Rolle spielen.

Urteil

BSG, Urteil vom 8. Dezember 2021

Az.: B 2 U 4/21 R

Ein Sturz auf dem ersten direkten Weg vom Bett zum Homeoffice-Arbeitsplatz kann ein Arbeitsunfall sein.

Das bedeutet allerdings nicht: Jeder Treppenunfall in der Wohnung ist versichert. Wer auf dem Weg zur Dusche, zum Frühstück oder zu einer privaten Besorgung stürzt, bewegt sich grundsätzlich im privaten Bereich.

Auch der Rückweg kann geschützt sein. Nach Feierabend kann der Schutz noch nicht zwingend enden. Das Sozialgericht Schwerin entschied über eine Beschäftigte der Bundesagentur für Arbeit. Sie hatte zu Hause digital ausgestempelt, den Computer heruntergefahren, Arbeitsunterlagen, Headset, Signaturkarte und Büroschlüssel in ihre übliche blaue Mappe gepackt und den Arbeitsbereich verlassen. Auf dem Weg nach unten stürzte sie auf der Treppe und verletzte sich am Sprunggelenk schwer. Das Gericht wertete den Unfall als Arbeitsunfall. Der Weg zurück vom häuslichen

Arbeitsbereich in die Privaträume sei ebenso zu behandeln wie der versicherte Hinweg ins Büro. Zudem bereitete die Beschäftigte mit ihren Unterlagen bereits den nächsten Arbeitstag vor.

**Sozialgericht Schwerin,
Urteil vom 13. Dezember 2022
Az.: S 16 U 49/22**

Der Treppensturz auf dem Rückweg vom Homeoffice-Arbeitsbereich in die Privaträume wurde als Arbeitsunfall anerkannt. Das Urteil ist rechtskräftig.

Brathähnchen in der Mittagspause

Auch der Fall eines Krankenkassenmitarbeiters aus Niedersachsen zeigt, dass Homeoffice nicht einfach „Privatwohnung mit Laptop“ bedeutet. Der Mann ging in seiner üblichen Mittagspause zu einem rund 350 Meter entfernten Imbiss, kaufte ein gegrilltes Hähnchen und stolperte auf dem Rückweg. Er brach sich den Arm.

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen erkannte einen Arbeitsunfall an. Für Beschäftigte im Betrieb können Wege zur Nahrungsbeschaffung während der Mittagspause versichert sein. Das müsse grundsätzlich auch für Beschäftigte im Homeoffice gelten. Die zugelassene Revision zum BSG wurde nicht eingelegt; das Urteil wurde damit rechtskräftig.

**Urteil
LSG Niedersachsen-Bremen,
Urteil vom 16. März 2023
Az.: L 14 U 29/22**

Der Weg zum Imbiss und zurück kann in der üblichen Mittagspause auch im Homeoffice gesetzlich unfallversichert sein.

Das Sozialgericht Stade hatte in der Vorinstanz allerdings eine Grenze gezogen: Versichert sei der Weg zur Nahrungsbeschaffung nur im Zusammenhang mit der täglichen Mittagspause. Würde jedes Hungergefühl während des Tages genügen, entstünde praktisch ein Unfallversicherungsschutz rund um die Uhr. Diese Absurdität wollte das Gericht ersichtlich vermeiden.



4. Warum die Anerkennung wichtig ist

Ob ein Unfall anerkannt wird, ist keine bloße Formalie. Davon kann finanziell sehr viel abhängen. Bei einem Freizeitunfall oder einer [allgemeinen Erkrankung](#) ist in der Regel die Krankenversicherung zuständig. Bei einem anerkannten

Arbeits- oder Wegeunfall übernimmt dagegen die gesetzliche Unfallversicherung – also Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse – Leistungen, die über den normalen Schutz der Krankenkasse hinausgehen können.

Leistung	Gesetzliche Unfallversicherung	Gesetzliche Krankenversicherung
Behandlung, Medikamente und Krankenhaus	Ohne Zuzahlungen, soweit die Leistungen unfallbedingt erforderlich sind	Zuzahlungen können anfallen
Geld bei Arbeitsunfähigkeit	Verletztengeld: 80 Prozent des Regelentgelts, jedoch höchstens das regelmäßige Nettoentgelt	Krankengeld: grundsätzlich 70 Prozent des regelmäßigen Bruttoentgelts, höchstens 90 Prozent des Nettoentgelts
Berufliche Rehabilitation	Etwa Hilfen für die Rückkehr in den Beruf, technische Hilfen oder Umschulung	Keine vergleichbare umfassende Zuständigkeit
Bleibende Gesundheitsschäden	Unfallrente ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 Prozent	Keine Rente der Krankenversicherung
Todesfall	Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten möglich	Keine entsprechenden Leistungen der Krankenversicherung

Quelle: nach eigener Recherche; biallo.de; Stand: Oktober 2026.

Für Beschäftigte beginnt Verletztengeld im Regelfall, wenn die Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers endet. Bei freiwillig versicherten Selbstständigen gelten Besonderheiten. Hier kommt es auch auf die Satzung und die gewählte Versicherung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft an.

Biallo-Tipp:

Nicht immer ist ein Arbeits- oder Wegeunfall die Ursache dafür, dass Beschäftigte länger ausfallen. Bei einer längeren Krankheit greifen zunächst Lohnfortzahlung und Krankengeld – doch dabei können finanzielle Lücken entstehen. Wie Sie sich mit Krankentagegeld, Erwerbsminderungsrente und Berufsunfähigkeitsversicherung absichern können, lesen Sie im Ratgeber [„Von Krankengeld bis Berufsunfähigkeit – So schließen Sie Finanzlücken“](#) auf biallo.de.

5. Was Betroffene nach einem Unfall tun sollten

Ob ein Unfall als Arbeits-, Wege- oder Homeoffice-Unfall anerkannt wird, entscheidet nicht der Arbeitgeber und auch nicht die behandelnde Arztpraxis. Zuständig sind Berufsgenossenschaft

oder Unfallkasse. Versicherte sollten nicht darauf vertrauen, dass andere den Unfallhergang später schon richtig zusammenbekommen.

Unfall sofort melden

Wer sich bei der Arbeit, auf einem Betriebsweg, im Homeoffice oder auf dem Weg zur Arbeit verletzt, sollte den Unfall möglichst sofort dem Arbeitgeber, Vorgesetzten oder der Personalstelle mitteilen. Das gilt auch für vermeintlich kleine Unfälle. Manche Unfallfolgen werden erst später deutlich.

Wichtig ist, den Hergang möglichst genau festzuhalten:

- ▶ Datum, Uhrzeit und genauen Unfallort
- ▶ Die Tätigkeit oder das Ziel im Unfallzeitpunkt
- ▶ Den Unfallhergang und mögliche Gefahrenquellen
- ▶ Namen und Kontaktdaten von Zeuginnen und Zeugen
- ▶ Bei Wegeunfällen: Start, Ziel, gewählte Route, private Unterbrechungen und Gründe für mögliche Abweichungen

Zum Durchgangsarzt gehen

Bei schwereren Verletzungen oder wenn Arbeitsunfähigkeit zu erwarten ist, sollten Betroffene einen Durchgangsarzt aufsuchen. Diese Ärztinnen und Ärzte sind auf Arbeitsunfälle spezialisiert und steuern im Auftrag der Unfallversicherung die weitere Behandlung. Eine Vorstellung beim Durchgangsarzt ist insbesondere angezeigt, wenn die Arbeitsunfähigkeit über den Unfalltag hinausgeht, die Behandlung

Soweit vorhanden, sollten auch Fotos, Polizeiunterlagen und Kontaktdaten von Zeugen gesichert werden.

Gerade in den geschilderten Grenzfällen kann ein Detail entscheidend sein: War der Boden frisch gewischt? Ging es zum Arbeitsplatz, zur Toilette oder zum Frühstück? Sollte ein für die Arbeit notwendiger Schlüssel geholt werden? War ein privater Umweg schon beendet?



voraussichtlich länger als eine Woche dauert, Heil- oder Hilfsmittel benötigt werden oder es sich um eine Wiedererkrankung wegen Unfallfolgen handelt.

In der Praxis sollte ausdrücklich gesagt werden: „Das war möglicherweise ein Arbeits- oder Wegeunfall.“

Arbeitgeber muss Unfall anzeigen

Führt ein Arbeits- oder Wegeunfall zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen oder zum Tod, muss der Arbeitgeber eine Unfallanzeige an die zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse schicken. Die Anzeige muss binnen drei Tagen erfolgen, nachdem der Arbeitgeber vom Unfall erfahren hat.

Betroffene sollten um eine Kopie der Unfallanzeige bitten. Dann lässt sich später nachvollziehen, was der Arbeitgeber der Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse gemeldet hat. Wird der Unfall nicht angezeigt oder bestehen Zweifel, können sich Betroffene selbst an die zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse wenden.

Ablehnung nicht vorschnell hinnehmen

Lehnt die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse die Anerkennung ab, sollte der Bescheid genau gelesen werden. Regelmäßig läuft ab Zustellung eine einmonatige Widerspruchsfrist. Innerhalb dieser Frist kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Eine ausführliche Begründung und Unterlagen können gegebenenfalls nachgereicht werden.

Wenn die Berufsgenossenschaft die Anerkennung ablehnt oder Unfallfolgen zurückbleiben, kann Unterstützung sinnvoll sein – etwa durch Betriebs- oder Personalrat, Gewerkschaft, Sozialverband oder Fachanwalt für Sozialrecht.

Fazit: Die gesetzliche Unfallversicherung schützt Beschäftigte weitgehend, aber nicht automatisch. Entscheidend sind der genaue Unfallhergang, die konkrete Tätigkeit und bei Wegeunfällen auch Route, Richtung und Zweck des Weges. Feste Ausschlussfristen für die Meldung eines Unfalls gibt es nicht. Wer einen Unfall früh meldet und die Umstände sorgfältig dokumentiert, verbessert aber seine Chancen, dass Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse den Fall richtig beurteilen.

6. Gesetzliche und private Unfallversicherung

Für Beschäftigte ist die gesetzliche Unfallversicherung eine beitragsfreie Pflichtversicherung mit klar gesetzlich definierten Leistungen. Klar ist: Bei Freizeitunfällen leistet die gesetzliche Unfallversicherung dagegen nicht. Vor allem für Menschen mit erhöhtem Unfallrisiko in der Freizeit kann eine private Unfallversicherung zusätz-

lich sinnvoll sein. Deren Leistungen hängen vom individuellen Vertrag ab. Gegebenenfalls kann eine private Versicherung bei einem Arbeitsunfall zusätzlich zur gesetzlichen Unfallversicherung leisten. Dies hängt von der Vertragsgestaltung ab.

Impressum

biallo.de

Ihr Geld verdient mehr.

Inhaltlich Verantwortlicher
gemäß §Abs. 2 MStV:

Biallo & Team GmbH
Achselschwanger Str. 5, 86919
Utting

Telefon: +49 8806 33384 0
Telefax: +49 8806 33384 19

E-Mail: info@biallo.de
Internet: <https://www.biallo.de>

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:
Samuel Biallowons
Registergericht: Amtsgericht Augsburg
Registernummer: HRB 18274
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656
Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG, 55 RStV:
Samuel Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Das Impressum von biallo.de gilt auch für unsere Seiten auf

YouTube

Twitter

Instagram

Facebook

Linkedin



Der „Ratgeber der Woche“ ist ein Service der Verbraucher-Redaktion Biallo & Team GmbH, Achselschwanger Str. 5, 86919 Utting. Sie können uns erreichen unter redaktion@biallo.de oder per Telefon: +49 8806 33384 0

Weitere Informationen unter <https://www.biallo.de>
Es ist uns jedoch **gesetzlich untersagt**, individuell fachlich zu beraten.

